



**DSTG** *informiert*

**DAS STEUER-  
UND GROLLBLATT**

Jahrgang 2019 Nr. 3



©fotolia / asiandelight

Häuslicher Gewalt entschieden  
entgegnetreten



dbb  
vorsorgewerk  
günstig • fair • nah

BB  
Bank

# 0,- Euro Girokonto<sup>1</sup> vom Sieger für Gewinner

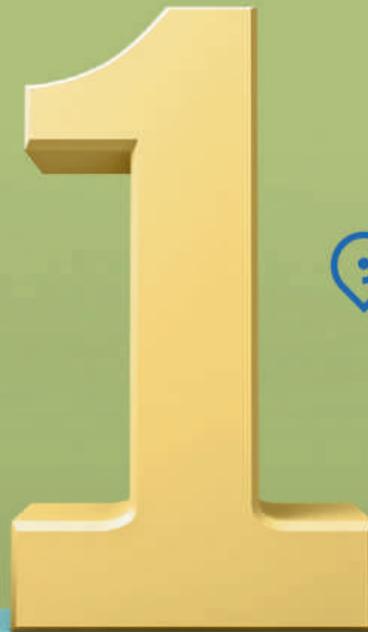
Vorteil für  
dbb-Mitglieder  
**30,- Euro**  
Startguthaben  
über das  
dbb vorsorgewerk

- ✓ **bundesweit kostenfrei Geld abheben**  
an allen Geldautomaten der BBBank und unserer CashPool-Partner sowie an den Kassen vieler Verbrauchermärkte
- ✓ **einfacher Kontowechsel**  
in nur 8 Minuten
- ✓ **BBBank-Banking-App**  
mit Fotoüberweisung,  
Geld senden und  
anfordern (Kwitt) und mehr...



## Jetzt informieren

in Ihrer Filiale vor Ort,  
telefonisch unter 07 21/141-0  
oder auf [www.bbbank.de/dbb](http://www.bbbank.de/dbb)



DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR SERVICE-QUALITÄT  
GmbH & Co. KG

**1. PLATZ**

**Bank des Jahres**  
Überregionale Filialbanken

Kundenbefragung  
Nov. 2018  
6 Filialbanken  
[www.disq.de](http://www.disq.de)  
Privatwirtschaftliches Institut

ntv

<sup>1</sup> Voraussetzung: Gehalts-/Bezügekonto mit Online-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

## Liebe Kollegin, lieber Kollege,

häusliche Gewalt ist ein großes Problem in unserer Gesellschaft. Um auf dieses Thema aufmerksam zu machen und den Kolleginnen und Kollegen Möglichkeiten zum Umgang mit häuslicher Gewalt aufzuzeigen, organisierte die DSTG Landesfrauenvertreterin Marita Bartelt dazu eine Informationsveranstaltung.



Oliver Thiess

Nun mag manche Kollegin oder mancher Kollege denken, dass häusliche Gewalt kein Thema ist, mit dem sich eine Steuer-Gewerkschaft beschäftigen sollte.

Als Beschäftigtenorganisation haben wir aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die über unsere Amtsstube hinausgeht.

Ist glücklicherweise der Großteil der Kolleginnen und Kollegen nicht von häuslicher Gewalt betroffen, so werden wir jedoch im Laufe unseres (beruflichen) Lebens sicher mit ihr konfrontiert.

Aus diesem Grund hat sich Marita Bartelt dieses Themas angenommen.

Weiterhin berichten wir in dieser Ausgabe wieder über Änderungen im Beihilferecht.

Die Beihilfe ist eines der komplexesten Rechtsgebiete im Beamtenrecht. Das zeigt sich auch dadurch, dass mit die meisten Rechtsschutzfälle, die von der DSTG-Berlin betreut werden, sich um Fragen der Beihilfe drehen.

Der Kollege Jürgen Köchlin, bereits in seiner aktiven Zeit ein Experte auf dem Gebiet des Beihilferechts, hat sich die neuerlichen Änderungen der Berliner Beihilfeverordnung angeschaut und berichtet über die entscheidenden Änderung für die Beschäftigten.

Mit kollegialen Grüßen

### IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin  
Kluckstraße 8, 10785 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041  
www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Gabriela Kluge, Rolf Herrmann, Oliver Thiess, Christoph Opitz, Gino Quart,  
Manuela Sottong, Rainer Schröder, Christa Röglin, Marita Bartelt

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Kirstin Wohlgemuth, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.  
Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

## TREFFEN DER NORDKOOP IN REINFELD

Vom 04.04. - 06.04.2019 trafen sich DSTG Vertreter aus den Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Nord-Koop) zum Erfahrungsaustausch.

Für Berlin nahmen Detlef Dames, Nadja Kneiske und Gabi Kluge teil.

Eine mit Themen reich gefüllte Tagesordnung verlangte ein straffes Zeitmanagement.

Die Bewertung der Ergebnisse der Tarifverhandlungen und die Auswirkung auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten nahmen einen großen Raum ein. Auch die Forderung nach Anhebung der Eingangs- und Endämter für alle Laufbahnen wurde genauso diskutiert, wie die neuen Beihilferegulungen im Land Hamburg.

Alles – so die gemeinsame Auffassung – hat Auswirkung auf die Personalsituation in den



Die Berliner Delegation -  
Nadja Kneiske, Detlef Dames, Gabi Kluge

Finanzämtern, die in allen Ländern als durchweg desaströs bezeichnet werden kann. Lösungsansätze wurden in intensiven Diskussionen erarbeitet und geplant, sie zeitnah in die politische Ebene des jeweiligen Landes einzubringen.

Mit Interesse nahmen die Sitzungsteilnehmer zur Kenntnis, dass in Hamburg für die Anwarter Apple Tablets für die bessere Nutzung von Elias und E-learning angeschafft werden.



Sitzungsteilnehmer

Ein Austausch erfolgte auch über die zu erwartenden Änderungen bezüglich des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Festsetzung der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung in den Bewertungsstellen.

Ein klares Konzept zum Abfedern der zu erwartenden Mehrarbeit durch angemessene Personalverstärkung scheint in keinem Bundesland zu existieren.

Einige Bundesländer wollen a b w a r t e n, andere haben Beschäftigungspositionen im Haushalt angemeldet. Hier wären Stellenanmeldungen die bessere Wahl, da es sich nicht um eine vorübergehende Aufgabe bei der Festsetzung von Einheitswerten handeln wird, sondern um eine dauerhafte Aufgabe. Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seiner Urteilsfassung eine sich alle 5 Jahre wiederholende Hauptfeststellung der Einheitswerte. Unter Berücksichtigung, dass eine Hauptfeststellung der Einheitswerte aller Immobilien erst nach 7 Jahren abgeschlossen sein wird, macht deutlich, dass ein sich derart überschneidender Turnus ein klares Indiz für eine dauerhafte Aufgabe ist.

Bei den Sicherheitskonzepten für die Innen- und Außendienste in den Finanzämtern bestehen teilweise erhebliche qualitative Unterschiede bei den Ländern der Nord-Koop.

Im dabei fortschrittlichsten Land Niedersachsen gibt es z.B. unterschiedliche Alarmtöne. Je einen für Gesundheitsrisiko, Gefahr, Feuer- oder Amokalarm.

Was auch absolut Sinn macht. Während man bei Feueralarm den Raum und das Haus verlassen und die Türen unverschlossen bleiben sollen, müssen bei Amokalarm alle im Raum bleiben und die Türen unter Verschluss gehalten werden.

Auch Themen zur originären Gewerkschaftsarbeit wurden debattiert und gemeinsame Lösungen nicht nur gesucht, sondern auch gefunden.

Es wurde wieder einmal deutlich wie wichtig es ist, sich über die Landesgrenzen hinweg auszutauschen, die jeweilige landesspezifische Situation auszuwerten, um gemeinsame Lösungsansätze und Strategien zu entwickeln.

## BERLINER BEIHILFEVORSCHRIFTEN (LBhVO) RÜCKWIRKEND GEÄNDERT

Mit der Veröffentlichung der Dritten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 6 vom 5. März 2019 (GVBl. S. 168) hat der Senat die Berliner Beihilfevorschriften geändert.

1. In Kraft getreten ist diese Dritte Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

2. Abweichend davon sind nach Artikel 1 die §§ 27, 38, 39, 47, 48 und 58 LBhVO mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

3. Die Anlage 7 und die Anlage 8 sind nach Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Damit wurde die Berliner LBhVO an die am 31. Oktober 2016 veröffentlichte Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) endlich angepasst. Aus der im letzten Jahr veröffentlichten Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung wurden rückwirkend



Jürgen Köchlin - Vorsitzender des Seniorenbeirats

### Beispiel 1

**Neu:** Behandlung ab 01.01.19:

Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung e. Behandlungsplans  
>>> 16,50 €

zum 1. Januar 2019 die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel (Anlage 7) übernommen.

Die aktuelle Dritte Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung dient der Beibehaltung der sozialen Symmetrie zwischen den Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

und den beihilfeberechtigten Personen insbesondere durch die wirkungsgleiche Übernahme der Regelungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II).

Von besonderer Bedeutung sind u.a.

- die Erweiterung der beihilfefähigen Aufwendungen auf Grund der Angleichung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bei der häuslichen Pflege,
- die Anpassung an die Begrifflichkeiten des PSG II sowie die Umsetzung der Leistungsänderungen gemäß PSG II in der Beihilfe,
- die Aufnahme eines weiteren Tatbestandes für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlungen bei Erwachsenen,
- die Erweiterung der beihilfefähigen Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe bei bestimmten Voraussetzungen,
- die Anpassung der Liste beihilfefähiger Medizinprodukte (Anlage 4) an die Regelungen für gesetzlich krankenversicherte Personen,

▪ die Angleichung der Regelungen an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arzneimitteln, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen,

▪ die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel (Anlage 7) anzuheben und das Leistungsverzeichnis an die Regelungen für die gesetzliche Krankenversicherung anzupassen und

▪ die Aufnahme des Heilbäder- und Kurortverzeichnis (Anlage 13) in die Verordnung.

Neue Höchstbeträge für Heilmittel (Anlage 7) rückwirkend ab 1. Januar 2019

Bei ärztlich verordneten Heilmitteln handelt es sich um weit verbreitete Behandlungen wie Inhalationen, Krankengymnastik, Massagen, Bäder, Logopädie und Podologie. Neu aufgenommen wurden die Palliativversorgung mit der Leistung physiotherapeutische Komplexbehandlung sowie die Ernährungstherapie mit den Leistungen

<b>Beispiel 2</b>	
<b>Behandlung bis 31.12.18:</b>	
<b>Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließl. der erforderlichen Nachruhe</b>	
a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-/ Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	<b>&gt;&gt;&gt; 11,80 €</b>
b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
<b>aa) Teilpackung</b>	<b>&gt;&gt;&gt; 20,50 €</b>
<b>bb) Großpackung</b>	<b>&gt;&gt;&gt; 28,20 €</b>
<b>Behandlung ab 01.01.19:</b>	
<b>Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließl. der erforderlichen Nachruhe</b>	
a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	<b>&gt;&gt;&gt; 15,60 €</b>
b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango,) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
<b>aa) Teilpackung</b>	<b>&gt;&gt;&gt; 36,20 €</b>
<b>bb) Großpackung</b>	<b>&gt;&gt;&gt; 47,80 €</b>

Erstgespräch sowie Einzel- und Gruppenbehandlungen.

Allein aus Fürsorgegründen war eine Anhebung der beihilfefähigen Höchstbeträge längs erforderlich. Seit 25 Jahren hat es keine Anpassung dieser beihilferechtlichen Erstattungsbeträge gegeben.

Darüber hinaus wurden die Leistungsbeschreibungen der einzelnen Behandlungen an den Heilmittelkatalog der GKV weitgehend wirkungsgleich angepasst. Der Bund hatte bereits mit Wirkung ab 31. Juli 2018 und 1. Januar 2019 eine Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel um insgesamt 30 Prozent vorgenommen.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesbeihilfeverordnung wurden nun endlich die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel des Bundes wirkungsgleich in das Berliner Beihilferecht allerdings nur rückwirkend zum 1. Januar 2019 (Behandlungsdatum) übertragen. Diese erstmalige Anpassung nach 25 Jahren der beihilferechtlichen Erstattungsbeträge für Heilmittel führt in Berlin zu Mehrausgaben von ungefähr 7,1 Mio. Euro pro Jahr. Durch die PSG II Umsetzung für das Beihilferecht entstehen Berlin weitere Mehrausgaben von ungefähr 7,1 Mio. Euro pro Jahr.

Im Übrigen wurden Änderungen vorgenommen, die der Rechtssicherheit dienen sollen. Erläuterungen, die bisher nur Teil der Verwaltungsvorschrift waren, sind nunmehr als Regelungen in die LBhVO aufgenommen (z. B. beihilfefähige Aufwendungen für Leistungen von Belegärztinnen und Belegärzten in Krankenhäusern).

### Krankenhausaufenthalt

Nach § 51 Absatz 3 LBhVO sind künftig zur Prüfung der Krankenhausabrechnung die Entlassungsanzeige und Wahlleistungsvereinbarung dem Beihilfeantrag beizufügen. Hier wurde eine Forderung des Bundesrechnungshofes umgesetzt.

#### **Beispiel 3**

##### **Behandlung bis 31.12.18:**

##### **Manuelle Therapie**

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten >>> **22,50 €**

##### **Behandlung ab 01.01.19:**

##### **Manuelle Therapie**

Richtwert: 20 Minuten >>> **29,70 €**

#### DSTG erwartet Vierte Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung

Zahlreiche Neuerungen und weitere Leistungsverbesserungen sind für die Bundesbeamten in Kraft. Die DSTG Berlin erwartet, dass die in der Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) eingeführten Weiterentwicklungen, wie z. B. Ausnahmeregelung für einen Leistungsanspruch auf Brillengläser; Screening bei Bauchaortenaneurysmen; Erweiterung bei Sehhilfen; Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko sowie Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfe, auch im Beihilferecht

Berlin unverzüglich eingeführt werden.

Nach Informationen des DSTG-Seniorenbeirates soll dies in der nächsten – Vierten - Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) umgesetzt werden.

## VERANSTALTUNG ÜBER GEWALT IM HÄUSLICHEN UMFELD

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 08.04.2019 fand die Veranstaltung betreffend „Häusliche Gewalt“ statt, die ich organisieren konnte.

Fr. Krüsmann vom Verein BIG (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) hielt einen interessanten Vortrag über dieses schwere Thema. Sie machte deutlich, wie schwierig es ist, den Betroffenen zu helfen. Sie schaffen es nur, wenn sie selber den Schritt - den gewalttätigen Partner zu verlassen - machen wollen. Oft befinden sie sich in finanziellen Abhängigkeit oder es wird gedroht, dass die Kinder entzogen werden oder sie wurden psychisch so gedemütigt, dass sie sich alleine nichts mehr zutrauen.



Henrike Krüsmann und Marita Bartelt

Häusliche Gewalt zieht sich durch alle Kulturen, alle Schichten und alle Altersgruppen und widerfährt sowohl Frauen als auch Männern.

Hilfe leistet man dadurch, dass man sie auf ihrem Weg begleitet und unterstützt.



Veranstaltungsteilnehmende

Sie können ihnen Anlaufstellen nennen, an die sie sich wenden können und wo sie erste Tipps bekommen.

Wenn das Kindeswohl in Gefahr ist, kann man sich unverzüglich an das Jugendamt wenden.

Von den Betroffenen, die den Schritt in ein Frauenhaus oder überhaupt weg von dem gewalttätigen Partner wagen, halten 70 % durch.

Insgesamt wurde die Veranstaltung gut angenommen.

Es ist schwer, einen zweistündigen Vortrag auf einer DIN A4 Seite zusammenzufassen, aber Fr. Krüsmann wird mir ihre Präsentation zur Verfügung stellen und aufgrund von Bitten mehrerer Teilnehmer werde ich mich darum bemühen, dass diese ins AIS eingestellt wird.

Ich werde mich auch dafür einsetzen, dass es eine Neuauflage dafür gibt, wie Beschäftigte im Außendienst diese Situationen erkennen und damit umgehen können.

*Marita Bartelt*

Meine Kontaktdaten:  
Telefon im FA FuSt: 9024-32317  
E-Mail: [marita.bartelt@dstg-berlin.de](mailto:marita.bartelt@dstg-berlin.de)